

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

Lasten und Beschwerden der Stühlinger Bauern

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

Lasten und Beschwerden der Stühlinger Bauern

1. Die Herrschaft Stühlingen und Lupfen anbelangend, daß niemand bei bürgerlichen Rechtsachen soll getürmt werden, der ansässig ist

So wenn unsere Herrschaft uns gegenüber oder wir untereinander Anspruch und Sorderung in bürgerlichen Rechtsachen und Händeln, es betreffe Schuldsachen oder andere, aber nit Malefiz, zu haben vermeint und wenn der Beklagte begütert und ansässig ist und sonderlich, so er für das Recht und die Streitsache gut stehen und bürgen will: alsdann war es seit alten Zeiten in genannter Herrschaft also Brauch und Herkommen, daß mit nichten einer, ohne durch das Recht überwunden zu sein, gefangen gesetzt und gehalten wurde, und daß er, wenn er gleich ins Gefängnis gekommen war und die Gutsage tun wollte, alsbald aus dem Gefängnis freigelassen wurde. Gegen solchen Brauch aber beschweren uns unsere Herrschaften, so sie meinen, daß einer ihnen etwas schuldig sei (gleichgültig, welcher Art ihr Schuldanspruch ist), oder daß sie meinen, daß einer gefrevelt habe. Und dann wollen sie denselben nit Recht bieten und dem, der mit Haus und Habe bei ihnen sitzt oder Gutsage und Sicherheit hat geben wollen, sondern Ihre Gnaden oder deren Amtleut türmen und blöcken denselben, setzen ihn ins Gefängnis und lassen ihn darin liegen, bis er sich mit ihnen verträgt nach ihrem Willen; und also, je nachdem er in Gunst oder Ungunst steht, wird er behandelt. Dieweil nun niemand und sonderlich der, der ansässig mit Haus und Habe ist, nit flüchtig wird und für das Recht und die Streitsachen, darum man Anspruch und Sorderung an ihn zu haben meint, gut stehen und bürgen kann und will, so ist unsere untertänige Bitte, E. G. wollen als Urteil und Recht aussprechen, daß unsre Herrschaft in solchen Sachen und Sällen alle Sorderungen und Klagen, die unsere Herrschaft gegen uns vermeint zu haben, bei den Gerichten, da wir, die vor Gericht Bezogenen, wohnhaft sind, vorbringt, und daß sie uns bei unserm Rechtserbieten soll bleiben lassen und uns fürder deswegen nit türme, blöcke und stöcke, noch also lasse tun durch ihre Amtleut, sondern uns bei unsern Gerichten, unter denen wir gefessen, bleiben lasse und ohne Erkenntnis des Gerichts in keiner Weis strafe.

2. Daß die, so um Malefizhändeln gefangen genommen, nirgends anderswo vor Gericht gezogen werden sollen denn bei den Gerichten, unter denen sie wohnen

Item, wiewohl wir ein peinlich Gericht, so von unserer Herrschaft wird besetzt, Stock und Galgen haben, und wiewohl wir bisher in Brauch und Übung gehabt haben, daß wir bei schweren Straffällen und Händeln, die Malefiz betreffen, von diesem Gericht sind gerichtet wor-

den, und auch das gemeine Recht bestimmt, daß keiner vor ein unmittelbares Gericht oder aus dem Gerichtsbezirk, da das Malefiz begangen und der Täter ergriffen würde, herausgezogen und geführt werden soll: nichtsdestominder so hat unsere Herrschaft eine Aenderung kürzlich vorgenommen. Und so einer dergleichen begangen hat und festgenommen ist, so führen sie ihn von uns und aus unserm Gerichtsbezirk nach ihrem Obergericht. Daraus erwächst viel Unbequemlichkeit, wie etwa, daß der Schuldige, je nachdem er in Gunst steht, seinem Verschulden nach nit bestraft wird usw. und wir mit großer Mühe, Arbeit, Kosten und Risiko den Gefangenen dahin führen müssen. Ist unsre Bitt, zu erkennen, daß fürder die, so also in unserm Gerichtsbezirk festgenommen und ergriffen werden, aus unserm Gerichtsbezirk an das Obergericht nit sollen geführt, sondern vor unserm Untergericht abgeurteilt werden und bleiben.

3. Daß die Herrschaft nimmt das gestohlene, auch das eigne Gut, wenn einer vom Leben zum Tod wird gerichtet

Item, wenn nun einer eines Diebstahls halber wird vom Leben zum Tod gebracht, so nimmt die Herrschaft nit allein das gestohlene Gut, so es vorhanden, sondern auch das ganze Gut wider alle Sazung, wiewohl dem Betrübten keine Betrübnis zugelegt werden soll, und verdirbt also des Armen Hausfrau und Kinder, die dennoch die Schulden bezahlen müssen. Ist unsre Bitt, als Recht zu erkennen, daß, so sich fürder der Fälle mehr begeben, unsere Herrschaft das gestohlene Gut demjenigen, dem es gestohlen, wieder zustelle, auch des Armen Hausfrau, Kindern und Verwandten das hinterlassne Gut, woher es auch kommen sei, lasse und nit wegnehme, und daß unsre Herrschaft fürder davon abzulassen schuldig sei.

4. So der Dieb ledig gelassen wird, so nimmt der Herr das gestohlene Gut

Item, wenn in gleichem Fall einem etwas gestohlen und der Täter ergriffen und vor Gericht oder auch nit vor Gericht gestellt oder ledig gelassen wird, so behält die Herrschaft die gestohlene Habe, ohne daß sie die demjenigen, dem die entwendet, oder seinen Erben wieder zu Händen stellt, ungeachtet ob sie verderbe. Dieweil nun solches wider Recht ist, so bitten wir euch, zu erkennen, daß unsere Herrschaft, so der Schuldige gefangen genommen, den vor Gericht zu stellen oder ledig zu lassen, die gestohlene Habe dem, so sie entwendet, oder seinen Erben wieder zuzustellen schuldig sei.

6. Von den Fällen, so eheliche Leut sterben, so die verstorbene Person als leibeigen angesprochen wird

Item, wiewohl die Ehe durch göttliche und christliche Ordnung und Sazung eingerichtet ist und denen, die auch frei sind, davon nach Todesfällen nichts genommen werden soll, so ist dies doch. So sich begibt, daß

einer oder eine in der Herrschaft eine oder einen außerhalb der Herrschaft nimmt, der oder die der Herrschaft durch Leibeigenschaft nit untertan, und wenn dann die Mannesperson mit Tod abgeht, so wird die verstorbene Person als leibeigen in Anspruch genommen. So nehmen die Amtleute das beste Haupt Vieh, und so dann die Frau desgleichen stirbt, die besten Kleider, so sie an festlichen Tagen getragen, samt einem Bett, auch an etlichen Orten in der Herrschaft die Kleider, so der Mann stirbt. Ist an Euer Gnaden unsere Bitt, als Recht zu erkennen, daß fürder unsre Herrschaft, so sich je zuzeiten der Todfall begibt, davon absteht, und daß wir weder das beste Haupt Vieh, Kleider, Bett, überhaupt gar nichts des Todesfalls halber zu geben schuldig sind, sondern Euer Gnaden u ns davon frei machen.

7. Von Sällen, so einer sich vermählt mit einer, die der Herrschaft durch Leibeigenschaft nit untertan ist

Item, wenn sich der Sall begibt, daß einer eine ungenößsame Frau nimmt, die der Herrschaft, wie oben gesagt, durch Leibeigenschaft nit untertan ist, und dieselbe ungenößsame Frau stirbt, so nimmt die Herrschaft den dritten Teil des ganzen Gutes ohne alles Entgelt, ob auch Schulden vorhanden sind oder die hinterlassenen Kinder erzogen oder nit. Und begibt sich manchmal, daß uns das Vieh, das noch gar nit ganz, sondern nur zum halben Teil unser und noch unbezahlt ist, genommen wird. Dadurch begibt sich's, daß uns Armen durch Abgabe des halben Viehs merklicher Schaden entsteht, und müssen nichtsdestominder das halbe Vieh bezahlen. Ist an Euer Gnaden unsere untertänige Bitt, zu erkennen, wie wir bei dem letzten Artikel gebeten haben.

8. Daß die Ehe mit einer Ungenößsamen ohne Erlaubnis der Herrschaft verboten ist

Item, so werden wir wider christliche Sägung beschwert in dem, so sich begibt, daß etwa einer mit Wissen und Willen der Herrschaft eine ungenößsame Frau oder die Frau einen ungenößsamen Mann, die der Herrschaft mit Leibeigenschaft nit verwandt sind, nehmen und die in die Herrschaft mit ihrer Nahrung bringen will und von der Herrschaft oder den Amtleuten Erlaubnis begehrt, so wird uns solches je zuzeiten verboten oder aber wir werden lange hingehalten. Und so wir also zu der Ehe greifen mit derselben Person, so werden wir von Herrschaft oder Amtleuten gestraft. Ist an Euer Gnaden unsre Bitt, zu erkennen, daß unsre Herrschaft uns fürder keinen Eintrag, Verbot oder Verhinderung mit der Ehe tun darf, auch wir frei, ungestraft, keine Abgabe zu geben brauchen und zu dem Sakrament der heiligen Ehe mit Personen, mit denen ehelich sich zu vermählen die christliche Kirche nit verbietet, greifen dürfen, wie oben gebeten ist.

13. Daß wir gezwungen werden, fremden Herrschaften und Edelleuten zu reisen und zu ihnen zu ziehen

Item, wiewohl wir allezeit, so unsre Herrschaft und Ihrer Gnaden Land und Leut würden überzogen mit Krieg, ganz willig wären, mit unserm Leib und unsrer Habe Beistand und Hilfe zu leisten, so werden wir durch unsere Herrschaft gezwungen, fremden Herrschaften und Edelleuten zu reisen und zu ihnen zu ziehen mit unsern schweren Kosten, mit Gefahr für unser Leben und Habe. Das zu tun, sind wir nit schuldig. Ist unsre Bitt, zu erkennen, daß unsere Herrschaft fürder uns nit mehr darf zwingen, zu andern fremden Herrschaften und Edelleuten zu reisen, zu ihnen zu ziehen und Hilf zu leisten; daß wir auch nit weiter, als wenn unsre Herrschaft, ihr Land und Leut mit Krieg überzogen werden, zu ziehen und reisen oder Hilf zu leisten schuldig sind.

14. Daß uns Fronwälder und andre Gehölze wider altes Herkommen zu nutzen genommen sind

Item, wiewohl auch wir von alters her zu unsrer Notdurft, ohne Schaden für unsere Herrschaften, genutzt haben die Fronwälder und andere Gehölze, so ist uns doch in den letzten Jahren durch unsere Herrschaft und ihre Amtleut solche Nutzung genommen, und soll uns solche Nutzung zu unsrer Notdurft nit mehr gestattet werden, was uns merklichen Schaden und Nachteil bringt. Ist unsre Bitt, zu erkennen, daß unsere Herrschaft fürder uns, wie's von alters her geschehen, solche Fronwälder und andere Gehölze unverbindert nutzen lasse und uns daran nit hindere noch störe.

15. Daß unsre Herrschaft, ihre Amtleut und Diener bei Hetzen, Beizen und Jagen über die Äcker, auch zu unbequemer Zeit, ohne Scheu reiten und gehen, die Frucht verwüsten und Schaden tun

Item, wiewohl wir mit schweren Kosten, Mühe und Arbeit unsere Wiesen, Äcker und andere Güter bauen müssen, damit wir unseren Herrschaften können leisten, was wir ihnen von Rechts wegen zu leisten schuldig sind, auch uns, unsere Weiber und Kinder davon ernähren müssen, so deshalb uns kein Schaden von unsern Herrschaften, Amtleuten und Dienern geschehen sollte, vielmehr sollten die mehr denn andere Schaden zu verhüten schuldig sein und andern das wehren und unsere Güter billigerweise beschützen. Nichtsdestoweniger so reiten und laufen unsere Herrschaften, Amtleut und ihre Diener ohne Scheu über die Wiesen, Äcker und unsere andern Güter bei Beizen, Jagen und bei Hetzen, und das auch zu Zeiten, wo die Frucht am meisten kann dadurch Schaden bekommen. Ist unsre Bitt, Euer Gnaden wollen erkennen, daß unsere Herrschaft, Amtleut und ihre Diener fürder davon ab-

zustehen schuldig eien und daß wir, so wir deshalb Schaden erleiden, sie darum pfänden und strafen dürfen.

16. Daß die Herrschaft die Wasser, so durch unsere Güter fließen, uns wider altes Herkommen genommen und Fischern verpachtet hat

Item, so haben wir ziemlich viel Güter und Wiesen, so unser Eigen sind, durch die fließende Wasser laufen, die wir bisher zu unserer Notdurft, die Mühle und die Wiesen zu bewässern, gebraucht haben. Und ob auch die Wasser gemein sind, so haben unsere Herrschaften uns solches seit kurzen Jahren genommen, gestatten uns nit mehr, die zu benutzen, und verpachten die gegen einen Zins den Fischern, die dann unsern Gütern durch Zerreißen und Wegschleifen der Zäune und Schutzwehren merklichen Schaden tun. Auch werden wir an der Mühle und Wiesenbewässerung gehindert. Ist unsre Bitt, zu erkennen, daß gedachte unsere Herrschaft uns daran nit hindere, uns solche Wasser zu unserer Notdurft, wie es von alters Herkommen ist, auch die für den Fischfang wieder freizugeben schuldig sei und die fürder nit mehr, wie von ihr bislang geschehen, den Fischern verpachte.

17. Daß die Herrschaft einen Sohn oder Tochter, der oder die ausgesteuert ist, beerbt und die nächsten Verwandten ausschließt. Das nennen sie das Hagstolzenrecht

Item, wiewohl im gemeinen geschriebenen Rechte vorgesehen ist, daß ein jeder nächste Verwandte — es sei Vater, Mutter, Schwester, Bruder oder ein anderer — des jüngst Verstorbenen hinterlassenes Hab und Gut erben soll, so geschieht das nit. Wenn ein Vater seinem Sohne oder Tochter das gebührende Erbteil gibt und selbige Person nit in die Ehe tritt und stirbt, so nimmt wider solches Recht und alle Vernunft und Billigkeit die Herrschaft der Verstorbenen hinterlassenes Hab und Gut und schließt aus Vater, Mutter, Bruder, Schwester und die nächsten natürlichen rechilichen und gemäßen Erben. Ist unsre Bitt, als Recht zu erkennen, daß unsre Herrschaften fürder davon abstehen und den Erbfall dahin fallen lassen, dahin er von Rechts wegen fällt, und sollen die nächsten Verwandten mit nichten daran hindern und sich solch hinterlassen Hab und Gut nit mehr aneignen.

19. Daß die Herrschaft die Kinder, außerhalb der Ehe geboren, beerben will mit Ausschluß der nächsten Verwandten, ob sie auch von Ledigen geboren sind

Item, wenn ein Kind, daß außerhalb der Ehe geboren ist, ob es auch von zween Ledigen gezeugt ist, mit dem Tod abgeht, so will die Herrschaft dessen hinterlassenes Hab und Gut erben und desselben nächste Erben ausschließen, ob auch dasselbe Bruder oder Schwester hätte. Ist

unsre Bitt, Euer Gnaden wollen erkennen, daß Bruder, Schwester Vater, Mutter oder dieses ledigen Kindes nächste Erben vor der Herrschaft rechte Erben seien und denselben durch die Herrschaft kein Eintrag noch Verhinderung mehr getan werde.

22. Daß wir gezwungen werden, zu mahlen in einer Mühle, so uns schlecht gelegen und schwer zu erreichen ist

Item, wiewohl in der Herrschaft Lupfen und Stühlingen etlich Mühlen sind, die uns bequem zum Mahlen gelegen, so werden wir doch zu unserm großen Nachteil gezwungen, in einer Mühle unsrer Herrschaft zu mahlen, die doch uns und einem jeden Flecken schlecht gelegen ist. Dieweil wir nun doch sonst nirgends mahlen denn bei unsrer Herrschaft und ihren Mühlen, auch unser Multer und Lohn dahin fällt, so ist an E. G. unsre Bitt, zu erkennen, daß ein jeder Flecken in der Herrschaft Stühlingen und Lupfen dort, wo es ihm am bequemsten gelegen, sein Korn mahlen dürfe und nit also, wie oben erwähnt, zu mahlen gezwungen werde.

23. Daß wir Herkunft der Zins und Renten nit wissen

Item, so geben wir jährlich unsrer Herrschaft mit unsern großen Beschwerden Zins, Renten und Gülten von unsern Gütern, dazu noch Reisen und anderes, was wir unsern Herren geben und tun, aber wissen die Herkunft nit, aus welchen Ursachen solche Abgaben entrichtet werden, noch auch, was unsre Herrschaften dagegen uns zu tun verpflichtet und schuldig sind. Dieweil billigerweise die Herkunft angegeben werden sollte, bitten wir zu erkennen, daß unsere Herrschaften schuldig sind, uns anzugeben die Herkunft solcher Zins, Gülten und Renten glaubwürdig, warum wir die ihnen zu geben, und was sie uns dagegen zu tun schuldig seien. Aber so sie das nit taten, bitten wir zu erkennen, daß wir ihnen fürder nit verpflichtet seien, ihnen gewärtig zu sein und die ihnen fürder nit mehr entrichten, sondern davon frei und ledig sein sollen.

24. Daß wir mit mancherlei Frondienst werden beschwert

Item darüber hinaus, so werden wir durch unsere Herrschaften und ihre Amtleut mit mancherlei unleidlichen Frondiensten beschwert und dadurch verhindert, da wir in einer rauhen Landesart gelegen, unsere Güter zu bebauen; und wissen nit, wie unsere Weiber und Kinder zu ernähren, können auch bisweilen unseren Herrschaften, was wir ihnen sonst zu tun schuldig sind, nit leisten. Bitten deshalb, zu erkennen, daß wir fürder solche Frondienste zu tun nit schuldig sind, noch von unsrer Herrschaft dazu gezwungen werden dürfen, sondern deren ganz und gar frei und ledig sein sollen. Und zwar sind dies die unleidlichen Frondienste:

Item, wir müssen einen Tag Hafer, den andern Hanf binden, bewerfen,

dann wieder ackern und säen, item brachen, selgen, Obland ackern, säen und eggen, schneiden und in die Scheuer fahren, und so gedroschen wird, aus der Scheuer in das Schloß fahren, item die Matten mähen, heuen und ihnen das Heu in die Scheuern fahren, item hagen, jagen, die Wildseil führen, und so Wildbret gefangen wird, in das Schloß schaffen; auch müssen wir zu Zeiten das Wildbret aus dem Schloß gen Thann ^{Oberelsaß} schaffen, gen Engen oder andre Orte, wohin zu schaffen es unseren gnädigen Herren beliebt.

Wir müssen auch den Wein von Rielsing, desgleichen auch von Rün- ^{Segau} heim aus dem Elsaß und wo Seine Gnaden den kauft, gen Stühlingen mit unserem eignen Sutter fahren. Auch müssen wir das Schloß nit allein mit Brennholz, sondern auch mit Bauholz versehen und versorgen, item die Acker roden und säubern, item den Mist auf die Acker fahren und ausbreiten. Item, so wir säen wollen und es am ungünstigsten ist, davon abzustehen, so müssen wir Wurzeln graben, Morcheln pflücken, Wacholder abschlagen, Erbseln brechen, damit unsere gnädigen Herren Schlehenkompott machen können. Item, wir müssen auch, selbst oder unsere Weiber und Dienstvolk, den Hanf ausrupfen, rägen und bis zur Kunkel bereiten lassen. Dazu müssen wir auch die Bäche und Wasser helfen ableiten und fischen und (was uns am beschwerlichsten und schädlichsten ist) das Wasser in und auf unsere Güter lenken, die uns dadurch zu Schaden kommen und verderben. Item, wir müssen Korn von Schleithem gen Schaffhausen fahren und Hafer aus dem Schloß Schaffhausen und von Engen gen Stühlingen, desgleichen Korn und Hafer von Bondorf gen Stühlingen und Schaffhausen fahren. Item, dem Burgvogt müssen wir den Stallacker mähen und dhmden, den Burggarten mähen und heuen, und das dreimal im Jahr. Item, wir müssen auch dem Burgvogt sein Vieh zu Bondorf hinein frei umhergehen lassen und hüten. Und wiewohl wir vormals, daß wir der Seldbestellung frei wären, gegeben haben Sutterhafer, Rauhafer, Zelghafer, Kälbergeld, Vogtheu, auch Pflugkorn, nichtsdestominder werden wir gezwungen, die Acker zu bebauen und zu ackern. Auch müssen wir die Jagdhund aufziehen, so lange das den Amtleuten gefällt, was uns nit allein beschwerlich mit der Azung, sondern auch schadet unsern jungen Hühnern und anderm Geflügel, das wir nit können groß bringen, sondern das von den Hunden Schaden nimmt. Wir bitten, zu erkennen, daß wir selbige Jagdhund aufzuziehen und zu halten nit schuldig sind, sondern davon frei sein sollen.

Auch sind wir von Weizen, so zu der Herrschaft Lupfen hinzugekauft sind, damit beschwert, daß, wiewohl wir bei der Schatzung vormals nit mehr gegeben haben denn zween Gulden, die Herrschaft seit kurzem solche Abgabe erhöht hat um anderthalb Gulden. Ist unsre Bitt, zu erkennen, daß die Herrschaft schuldig sei, uns bei den zween Gulden, wie sie es

überkommen hat, bleiben zu lassen und von solcher vorgenommenen Neuerung abzustehen.

Item, wir haben von alters her auf unsern Gütern, die wir schwer bisher haben müssen verzinsen und versteuern, Reiffstangen und Häslein stecken, davon man Schienen für die Körbe oder Zaine machen kann, abgehauen, wodurch der arme Mann je zuzeiten seine Nahrung hat können bessern. Das wird uns jetzt durch die Herrschaft genommen und verboten. Ist unsre Bitt, als Recht zu erkennen, daß sie schuldig sind, uns ungehindert, wie wir's dem von alters her im Brauch gehabt haben, solchen Brauch wieder zu gestatten und darum kein Verbot zu tun, noch zu strafen.

27. Daß wir müssen das Holz geben, so einer mit dem Brand
hingerichtet wird

So werden je zuzeiten, so in der Herrschaft einer mit dem Brand hingerichtet wird, die Flecken, welche benannt werden, gezwungen, das Holz zu geben, unangesehen, daß die Herrschaft des Armen Gut hinwegnimmt. Ist unsre Bitt, zu erkennen, so einer zu dem Brand verurteilt ist, daß wir, das Holz dazu zu geben, nit schuldig sind, sondern dessen frei und ledig, ohne Zwang, stehen und bleiben; sie sollen auch fürder des Armen Gut den Erben lassen, wie oben gebeten ist.

31. Daß die Herrschaft den Zoll einnimmt, aber wir Weg,
Steg und Brücken bauen müssen

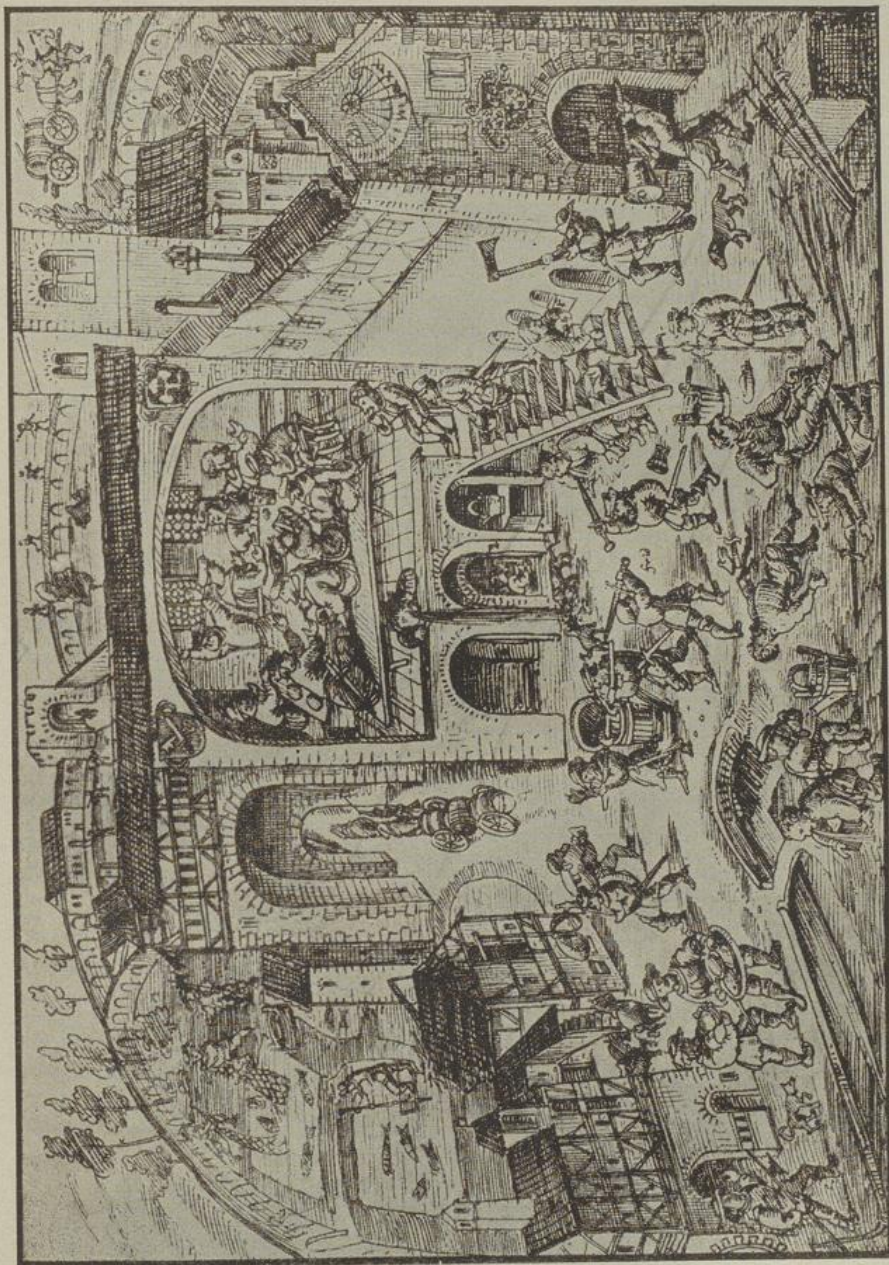
Wiewohl gewöhnlich die Zoll darum werden gegeben, daß davon Weg und Steg unterhalten werden sollen, so ist doch wahr, daß unsere gnädigen Herren alle Zölle zu Stühlingen einnehmen und erheben. Nichtsdestominder so müssen wir unter großen Unkosten, Auslagen, Mühe und Arbeit Weg, Steg und Brücken machen, sie ausbessern und in Ordnung halten. Ist unsre Bitt, zu erkennen, daß unser gnädiger Herr, die weil er die Zoll einnimmt, schuldig sei, die Brücken, Weg und Steg zu machen, sie in Ordnung zu halten und auszubessern, oder aber daß er uns solchen Zoll empfangen, fordern, erheben und einnehmen lasse, um dafür die Brücken, Weg und Steg zu machen, in Ordnung zu halten und auszubessern.

32. So einer etwas zufällig findet, so muß er das der Herr-
schaft geben

So einer je zuzeiten etwas zufällig findet, das zu Nutz zu brauchen wäre, und das nit der Herrschaft anzeigt, wird er hart darum gestraft. Bitten zu sprechen, daß die Herrschaft von solchem Vorhaben abstehe.

38. Daß einer nit Wein schänken darf ohne Straf, er schänke
denn das ganze Jahr

Item, so einer etwa einen oder zween Saum Wein hat und den schänken will und etwa drei oder zehn Wochen und nit ein ganzes Jahr



Plünderung eines Klosters durch die Bauern, 1525
Gleichzeitige Federzeichnung aus J. Murer, Bauernkrieg um Weiskenu

Landesbibliothek
Karlsruhe

schänkt, so wird er um drei Pfund gestraft. Und da in eines Armen und eines jeden Vermögen nit ist, ein ganzes Jahr Wein zu schänken, so ist an E. G. unsre Bitt, zu erkennen, daß wir nit schuldig sind, ein ganzes Jahr Wein zu schänken, und daß wir und ein jeder, so lang es ihm beliebt und er vermag, ohne Straf Wein schänken und zu schänken aufhören können.

41. Daß das Wildbret frei sein soll

Wiewohl wir unsere Acker und Güter beschwerlich bebauen und davon unsern Herrschaften geben, auch uns, unsere Weiber und Kinder ernähren müssen, und das Wild darauf uns merklichen Schaden zufügt, das doch von Gott und Rechts wegen allgemein und zur Nahrung und Notdurst der Menschen erschaffen, daß es ein jeder fangen darf, so wird doch solches uns bei hoher Straf verboten, daß wir solches weder fangen, jagen oder verscheuchen sollen oder dürfen. Und so einer das Gebot übertritt und ergriffen wird, so sticht man ihm die Augen aus oder peinigt ihn sonst auf andere Weise nach der Herrschaft oder der Amtsleute Willen und Belieben. Ist unsere Bitt zu erkennen, daß nunmehr wir vermöge der göttlichen und zu Recht bestehenden Gesetze ohne Straf alles Wild, hohes und niederes, dürfen jagen, schießen und fangen und zu unserer Notdurst gebrauchen. Aber so das als Recht nit sollte oder könnte entschieden werden — was wir doch in Ansehung göttlicher und geschriebener Recht nit hoffen wollen —, alsdann ist unsere Bitt zu erkennen, daß wir mit Maß und Beding, wie die von Lenzkirch anzeigen, solches dürfen fangen und die Jagd uns dergestalt frei sei. (Und ist es bei denen von Lenzkirch Brauch gewesen, daß sie der Herrschaft von dem hohen Wild die vier Läufe, vom Bären die rechte Tazge, von der Sau den Kopf gegeben, und daß sie das andere Wild alles frei gefangen haben.) Zum allerwenigsten wollen wir das Recht haben, das zu fangen und zu schießen, was wir auf unsern Ackern und Gütern antreffen. Das darf fürder nit mehr gebannt werden, sondern muß uns frei sein. Auch sollen wir dem Forstmeister dafür, daß er uns Erlaubnis gebe usw., nichts mehr zu geben schuldig sein, und Büchsen und Armbrüste, die uns bisher verboten sind, tragen dürfen, auch nit schuldig sein, den Hund, wie bisher, Bengel anzuhängen.

44. Von der Badstube, die die Gemeinde auf ihre Kosten erbaut, die Herrschaft aber weggenommen und weitergegeben hat

Item, so hat die Gemeind zu Stühlingen auf ihre eignen Kosten und Arbeit eine Badstube gebaut und gemacht und dieselbe für einen jährlichen Zins verpachtet. Es hat unsere Herrschaft vor kurzem uns die

Badstube wider Recht weggenommen, dieselbe abgedrungen und ohne alle Bezahlung und Vergütung genommen und einem Bader geschenkt, wie sich denn der Bader öffentlich gerühmt hat, er habe darüber Brief und Siegel. Dieweil niemand wider Recht beraubt, noch auch ihm das Seine weggenommen und weitergegeben werden darf, so ist an E. G. unsre Bitt, als Recht zu erkennen, daß unser gnädiger Herr uns solche Badstube wieder zuzustellen und zu restituieren und in den Besitz der Gemeinde wieder kommen zu lassen schuldig sei und dem Bader, dem die geschenkt ist, zu gebieten, auf sie zu verzichten und die Gemeind nit mehr zu benachteiligen. So wir dann eingesetzt sind und die Badstube in unsre Hände gekommen ist und Ihre Gnaden Anspruch und Forderung deshalb an uns zu haben meint, sind wir erbötig, Ihren Gnaden deshalb nach Recht vor Gericht gebührend gewärtig zu sein.

45. Von Lenz Wächtern, der aus der Wiese ein Gartenrecht gemacht hat

Item, so hat unser seliger gnädiger Herr Lenz Wächtern vergönnt, im Stadtgraben aus einer Wiese ein Gartenrecht zu machen, wo vorher nie kein Gartenrecht gewesen, und bannt die Wiese und will kein Wiesenrecht, wie es bei anderen Wiesen ist, sein lassen. Wir bitten, zu erkennen, daß unser gnädiger Herr bei gedachtem Lenz schuldig sei, zu erwirken, daß er für solche Wiese das Wiesenrecht sein lasse, wie es bei andern Wiesen ist, und sie nit verbanne, als ob dafür Gartenrecht bestünde.

49. Vom Landschreiber, Forstmeister und Keller, die nit Lasten tragen wollen

So nutzen und genießen auch der Landschreiber, Forstmeister und Keller zu Stühlingen Holz, Feld, Wiese und Weide gleich andern Bürgern, die aber gleich Lenz Wächtern frei von der Herrschaft gelassen zu sein sich rühmen. Bitten wir zu erkennen, gleichwie deshalb bei Lenz Wächtern im vorigen Artikel gebeten worden ist, daß sie alle gemeinen Werk helfen vollbringen, Stege und Wege bessern und in Ordnung halten gleich andern Bürgern.

50. Daß uns verboten wird zu kaufen und verkaufen Salz etc. wider altes Herkommen

Item, so ist Stühlingen befreit gewesen, und ist lang also gehalten worden und Herkommen gewesen, daß ein jeder Bürger daselbst hat dürfen kaufen und verkaufen, was er hat gewollt, aber seit kurz vergangnen Jahren ist Anordnung und Gebot geschehen, daß niemand hat Salz verkaufen noch feil haben dürfen, denn allein der Landschreiber. Bitten zu erkennen, daß solch Gebot und Vorhaben als eine Neuerung billig abgetan werde und daß wir billigerweise bei dem alten Herkommen und Brauch gelassen werden und fürder nit allein Salz, sondern auch alles andere dürfen kaufen, verkaufen und feilhalten.

51. Wuttental samt dem Zubehör, in der untern Grafschaft
Stühlingen gelegen

Es beschwert unsere Herrschaft dieselben Dörfer, daß sie müssen allezeit in das Schloß einen Wächter stellen, wiewohl sie sich in Zeiten des Unfriedens dessen nit weigern. Und geschieht das darum, wie wir glauben, daß die Herrschaft nit einen Wächter bekommen kann und ihn nit gern entlohnen will, was denn eine Neuerung ist. Wir bitten, zu erkennen, daß fürder dieselben Dörfer nur schuldig sind, einen Wächter in das Schloß zu stellen, so etwa Aufruhr im Land ist und zuzeiten des Unfriedens, wenn unsere Herrschaften angegriffen werden.

52. Daß uns verboten wird, Gåns und Enten anders als in
das Schloß zu verkaufen

Item, sie dürfen auch nit Enten und Gåns verkaufen oder kaufen ohne der Herrschaft oder der Amtleute Wissen oder Willen bei einem Pfund Heller, sondern müssen die in das Schloß tragen und ihnen zu kaufen geben und sind also gezwungen, die Enten und Gåns nach der Amtleut Willen zu geben. Ist unsere Bitt, zu erkennen, daß dieselben Dörfer ohne Zwang und frei, wo und wann sie wollen, Enten und Gåns verkaufen, und jeder die kaufen dürfe.

54. Daß wir müssen den dritten Pfennig geben vom Holz,
das wir aus unsern eignen Wåldern verkaufen

Wiewohl die Gemeind solcher Dörfer eignes Gehölz hat und billigerweise das Holz unbeschwert verkaufen sollte, so werden sie doch dahin gedrungen: wenn sie das Holz verkaufen, so müssen sie der Herrschaft den dritten Pfennig vom erlösten Geld geben. Ist unsere Bitt, zu erkennen, daß sie der Herrschaft davon nichts zu geben schuldig oder pflichtig sind, sondern sie davon zu befreien.

59. Die Leibeigenschaft belangend

Wiewohl von Rechts wegen ein jeder von Anfang an frei geboren und wir oder unsere Vorfahren nie verschuldet haben, daß wir in die Leibeigenschaft kommen sollten: gleichwohl wollen unsere Herrschaften uns als eigene Leute haben, halten und vermeinen, daß wir ihnen alles tun sollen, was sie uns heißen, als wären wir geborene Knecht. Und es könnte mit der Zeit dahin kommen, daß sie uns auch verkaufen würden. Ist unsere Bitt, zu erkennen, daß sie schuldig seien, uns der Leibeigenschaft ledig zu lassen und keinen mehr zu derselben zu dringen; wir aber als getreue Untertanen wollen, abgesehen von diesen Beschwerden, unsrer Herrschaft tun, was wir von alters her schuldig gewesen.